



Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Ein Auszubildender kann nach Anhörung des Ausbildenden (Betrieb) und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen. Eine Zulassung ist dann gerechtfertigt, wenn der Auszubildende sowohl in der Praxis (Betrieb) als auch in der Berufsschule (Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder) überdurchschnittliche Leistungen nachweist.

Überdurchschnittliche Leistungen liegen in der Regel vor, wenn das letzte Zeugnis der Berufsschule in den prüfungsrelevanten Fächern oder Lernfeldern einen Notendurchschnitt besser als 2,5 enthält und die praktischen Ausbildungsleistungen als überdurchschnittlich bzw. besser als 2,5 bewertet werden.

Regelmäßig kommt eine Zulassung zur Prüfung ein halbes Jahr vor dem regulären Prüfungstermin in Betracht.

Anträge auf vorzeitige Zulassung können auch gestellt werden, wenn die Ausbildung z. B. wegen entsprechender schulischer Vorbildung bereits verkürzt wurde. (§ 8, Abs. 1 Satz 1 BBiG)

Der Antrag auf vorzeitige Zulassung ist durch den Auszubildenden schriftlich nach den von der IHK Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim vorgeschriebenen Fristen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

Anmeldeschluss für die vorzeitige Zulassung zur **Winterprüfung** ist der **1. September** des Jahres. Für die vorzeitige Zulassung zur **Sommerprüfung** ist der Termin am **1. Februar** des Jahres.